

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 91

22. Mai 1984

Dipl.-Ing. Hans Matthies:

Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden

sowie ihr Wandel zu Kompagnien unter dem Absolutismus
unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Mark
und der Lüdenscheider Schützengesellschaft

Fortsetzung

10. Der Bruderzwist im märkischen Grafengeschlecht als Anlaß für die Bildung von Schützengilden in den Städten der Grafschaft Mark um 1425, besonders in Lüdenscheid

Viel spricht dafür, daß die Entstehung erster Schützengilden in den märkischen Städten in der Zeit des Bruderzwistes zwischen Herzog Adolf IV. von Cleve und Mark und seinem jungen Bruder Graf Gerhard von der Mark stattgefunden hat. Was geschah da? 26 Jahre

nach der Vereinigung der Mark mit Cleve war Adolf 1417 Herzog geworden und residierte in Cleve. Aber schon vorher in 1413 hatte er seinem viel jüngeren Bruder Gerhard als Kindesteil »alle dat recht« an den Schlössern Schwarzenberg-Plettenberg-Lüdenscheid-Neustadt-Breckerfeld-Neuenrade (außer Altena) auf Lebenszeit abtreten müssen. Seit Adolf aber in 1417 den Herzogtitel besaß, suchte er die ganze Mark wieder an sich zu ziehen. Da ihm die märkische Ritterschaft zunächst Hilfe leiste-

te, suchte sein Gegner Gerhard seinerseits Bündnisse, zuerst beim verwandten Herzog Adolf von Berg und später beim Kölner Erzbischof, »dem der Bruderzwist willkommene Handhabe bot, die klevisch-märkische Macht niederzudrücken«¹³⁹. So brach 1419 offener Krieg aus. Als 1423 zwischen Herzog Adolf von Berg und Arnold von Egmont auch noch eine weitere Fehde ausbrach, leisteten der Erzbischof und Graf Gerhard dem Herzog von Berg Hilfe. Demgegenüber unterstützte der Herzog von Cleve seinen späteren Schwiegersohn Arnold von Egmont. Adolf von Berg gewann von Kleve die Orte Hattingen, Breckerfeld, Dahle sowie von Gerhard die Pfandschaften über die Ämter Lüdenscheid, Schwarzenberg u. a.¹⁴⁰. Dieser Fehdekrieg zwischen den Brüdern und deren jeweiligen Verbündeten überzog die Mark trotz mehrfachen Schlichtungsversuchen noch bis in die Soester Fehde 1444-1449 und kann nicht weiter verfolgt werden.

Welchen Drangsalen sich die Märker gegenüber sahen, dafür sei folgendes zitiert: 1417 wurde das niedergebrannte Breckerfeld von Gerhard erobert¹⁴¹, 1419 brannten die von Hamm die Orte Afferde, Wickede und Asseln nieder¹⁴², 1423 »züchtigte« Gerhard die von Brüninghausen, Plettenbracht und Wintersoyl an der Lenne¹⁴³ und schoss Leute von Adolf IV. nachts Neuenrade und andere Städte in Brand, 1424 wurden Bochum, Hattingen und Schwerte eingeäschert. Hattingen mußte über-

Der Lüdenscheider Silbervogel aus 1750

als Illustration zur letzten
»Reidemeister«-Nr. 90 v. 18. 4. 84,
Seite 713, 2. Spalte.

Der Vogel ist 12 cm lang, trägt keine Schriftdaten und hängt 1900 und 1901 auf den Hofstaatbildern an der Königs-kette. Dafür hat er zwischen den Flügeln eine hier unsichtbare Öse versteckt. Am Ring in den unnatürlich verkrüppelten Fängen könnte das Schild mit dem jeweiligen Königsnamen oder auch eine Waffenminiatur gehangen haben und in den zwei Schnabellöchern das Wappenschild der Stadt oder des Landesherrn (wie in Attendorn). Nach Dr. Pieper vom Landesmuseum Münster ist der Vogel das Meisterwerk eines Silberschmieds zwischen Spätbarock und Rokoko, etwa 1745-1779¹⁴⁴. Da er damit in die Zeit Friedrichs des Großen gehört, könnte er ein Beweisstück für die Existenz einer Lüdenscheider Schützengesellschaft um 1750 sein, wenn man wüßte, wie und wann er in die Hände der heutigen Lüdenscheider Schützengesellschaft gelangt ist. - Die starke Stilisierung läßt die Vogelart schwer erkennen. Obwohl einem Habicht ähnelnd, wird es doch ein Papagei sein sollen; denn dieser ist traditioneller Schützenvogel. Den irritierenden Schopf hat z. B. auch der Inka-Papagei (Kakadu). Sollte es nicht einmal möglich sein, den Vogel der Lüdenscheider Öffentlichkeit auszustellen z. B. in der Sparkasse, in deren Tresor er gehört?



haupt stark leiden. Es wurde zweimal niedergebrannt, einmal von Bergschen, dann von Klevischen Reitern, und sein Kirchspiel plünderten später auch noch 800 Dortmunder Söldner¹⁴⁴⁾. Sauerländer schreibt: »Liest man in Dr. Dösselers Veröffentlichungen über die bergischen Pfandschaften und über die kölnischen Fehdeschäden nach, so sind vor allem in den Jahren 1423-30 rings um Lüdenscheid Überfälle und Plünderungen an der Tagesordnung. 1423 wurde z. B. Rutger von Hellersen beraubt.«¹⁴⁵⁾

Hier dürfte die Ursache liegen nicht nur für enorme Neubefestigung der märkischen Städte mit zum Beispiel zweiter Stadtmauer, sondern auch für die Gründung schießübender Schützengilden in ihnen. Beides wurde zugleich erforderlich wegen der fortgeschrittenen Wafentechnik. Bisher zu Zeiten von Schwert und Reitern hatten wenige landesherrliche Burgmannen zur Wahrnehmung militärischer Belange in den Städten genügt. Sauerländer nimmt für Lüdenscheid acht Burgmannen an¹⁴⁶⁾. Soweit damals die Bürger mitzuwirken hatten, beschränkte sich dies auf die Befestigungsarbeiten. Frommann schreibt über die »vestonge zu Plettenberg«: »Eine gute Stadtbefestigung hatte in damaliger Zeit, in der Schwerter und boessen (Armbruste) zu Fehden und Raub gern mißbraucht wurden, einen großen Wert.«¹⁴⁷⁾

Für Lüdenscheid ist auffallend, daß Graf Gerhard es im Fehdejahr 1425 am 18. März besucht. Sauerländer erklärt: »um sich dieser wichtigen Stadt zu versichern.«¹⁴⁸⁾ Er schenkt Lüdenscheid nämlich das größte Hofgebiet in Stadtnähe, den Volksfelder Hof, südlich der Stadt beidseits der heutigen Talstraße mit einem derart großen Weide- und Waldgebiet, daß er es nicht umsonst getan haben kann. In der Schenkungsurkunde (Volksfelder Privileg) steht, daß es »umb bethering willen« geschah, worunter Sauerländer eine stärkere Ringmauerbefestigung versteht¹⁴⁹⁾. Tatsächlich mußte Lüdenscheid für Graf Gerhard sehr wichtig sein, wenn man bedenkt, daß es nicht nur mitten in seinem Territorium, sondern auch dicht bei der Burg Altena lag, die bei seinem Bruder verblieben war¹⁵⁰⁾. Außerdem hatte Gerhard gerade drei Monate zuvor, am 20. 12. 1424, das Bündnis mit dem Erzbischof von Köln gegen seinen Bruder geschlossen¹⁵¹⁾. So mußte ihm sehr daran gelegen sein, daß sich Lüdenscheid stärker befestigt. (Die Lüdenscheider Stadtbefestigung, deren Wandel vom »Homeyde-Wall« zur Doppelmauer sowie deren Ende bedarf noch einer Sonderdarstellung.) Da Graf Gerhard gleichen Tags den »brief« als viertes Stadtprivileg beurkundet, das mit »alden« und »nuwen« Hausabgaben beginnt, so schließt Sauerländer daraus einleuchtend auf die von Gerhard im Gegenzug verlangte Vergrößerung der Lüdenscheider Stadtfestung. Bis dahin hatte die Stadtmauer wohl noch nicht die heutige Parkpalette »Goldene Ecke« bis Schemperstraße und Domgasse erfaßt, sondern Mauer bzw. Wall werden noch längs der heutigen Wilhelmstraße gelegen haben, so daß die »nördliche Altstadt« allein als Urkern fast ein planmäßiges Rechteck und damit die Regelform für Stadtgründungen dieser Zeit darstellt¹⁵²⁾. Sauerländer erkennt deshalb die Unterscheidung der »alden« Hausabgaben als auf diese ursprüngliche Kernstadt bezogen und die »nuwen« Abgaben auf die mittlerweile im Süden vor der Stadtmauer entstandenen Wohnstätten bezogen, die Gerhard nun 1425 durch Mitummauerung zwecks Vergrößerung der Festung näher bezeichnen wollte¹⁵³⁾.

Wenn Assmann dies auch bestreitet¹⁵⁴⁾, so spricht doch alles dafür, daß damals im gräflichen Bruderzwist der Neubau jener Festung Lüdenscheid begonnen wurde, von der später 1722 Steuerrat Esselen wie folgt nachberichtet:

»Lüdenscheid sei eine uralte und vor Zeiten eine considerable Stadt gewesen, allermaßen dieselbe in ehemaligen Kriegszeiten vor ein recht asylum gehalten worden, wohin sich die in der Nachbarschaft aufhaltende (Bewohner) bei vermutenden feindlichen Überfällen desto sicherer retirieren konnten, weil die Stadt ziemlich auf der Höhe gelegen und damals mit zwei starken Mauern, einem tiefen Graben, Zugbrücken, zwei doppelten Toren und sieben, mit

Doppelhaken bepflanzten Türmen versehen ...«¹⁵⁵⁾

Da diese Nachricht von einer doppelten Ringmauer Lüdenscheids heute noch immer bei Rat und Verwaltung auf Unglauben stößt¹⁵⁶⁾, obwohl die gleichzeitig ab 1425 errichtete doppelte Ummauerung Breckerfelds und Hattingens in Resten noch heute zu sehen ist, habe ich im Herbst 1982 Manfred Rahmede, den Leiter des Stadtentwicklungsamtes, zu Grabungen nördlich der Häuser Luisenstraße 11/13/15, deren Rückmauer später auf die innere Stadtmauer gesetzt wurde, gewinnen können. Dabei kam wirklich das Fundament der zweiten Stadtmauer 10 m außerhalb vor der ersten Mauer mit ca. 90 cm Dicke und Tiefe bei 20 m Länge zutage. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen, weil sich dort nie ein späteres Bauwerk befunden hat. Zwischen erster und zweiter Mauer entstand beim Graben sofort unterirdisches Fließwasser als Beweis, daß der Stadtgraben ehemals Wasser geführt hat. Von den sieben Türmen war bisher nur der Diebesturm im Südosten bekannt, den Moser 1723 im ersten Lüdenscheider Stadtplan darstellt. Im September 1983 wurde nördlich nun noch ein weiterer der sieben Türme entdeckt¹⁵⁷⁾. Er steht hinter Haus Luisenstraße 5 unter dessen rückwärtigem Anbau und stellt den Turmunterteil vor von ca. 2.00 m sichtbarer Höhe ab Sohle. Er ist eine Art »Wichhaus«, wie diese kleinen halbrund vor die erste Kölner Ummauerung des 13. Jahrhunderts vorragenden Türme bei Köhler heißen¹⁵⁸⁾. Der Turm hat nur ca. 4.00 m Durchmesser außen und hatte nur die Aufgabe, von der hinzuzudenkenden Zinnen-Plattform aus zu flankieren mittels der für Lüdenscheid und Iserlohn bezeugten »Doppelhaken«-Schußwaffen. Im Frühjahr 1984 entdeckte ich übrigens unterhalb der betonierten Stadtmauer hinter dem abgebrochenen Althaus Corneliusstr. 8/10 das Fundament eines weiteren Halbturmes. Die Veröffentlichung aller Entdeckungen wird auch die Datierung durch Keramikfunde des Archäologen Walter Sönnecken beinhalten. Nach seinem Fundbericht nimmt die rheinische Steinzeugware des 15./16. Jahrhunderts den weitaus größten Fundanteil ein¹⁵⁹⁾. Damit ist die Regierungszeit des Grafen Gerhard von der Mark (1413-1461) und die von ihm veranlaßte zweite Stadtmauer angesprochen; denn die Fundstellen liegen im Zwingerbereich zwischen beiden Stadtmauern. Sollte nicht eine Straße oder ein Gebäude der Altstadt den Namen des Grafen Gerhard tragen wegen dessen Bedeutung für Lüdenscheid?

Aus allem folgt auch für Lüdenscheid, was für Breckerfelds Doppelmauer bezeugt ist: »Wie und wann die Stadtmauer nebst den Schießlöcher beim Gebrauch der Pfeile, auch doppelte tiefe Graben, (so hier noch vor einhalb hundert Jahren zu sehen gewesen) um Breckerfeld gekommen, halte davor, daß die damalige Kriegsunruhen darzu Anlaß gegeben haben, und am meisten diese, welche 1412 anfangs solchen Seculi zwischen dem Herzoge von Cleven und Grafen von der Marck und seinem Bruder Gerhard von der Marck entstanden, welche in dem märkischen Lande viele Verheerung verursacht, und da bald dieser bald jener einander wieder vertrieben auch solches inner 25 Jahren unterschiedlich mahl vorgegangen: So hat hier Breckerfelde sowohl als andere Städte im Märkischen Lande zur Retirade und zum Schutz vor Überfall, auch dem herrschenden Theil seinem streifenden Widerpart daraus Schaden zu thun, bey damaligen Kriegsanstalten woll dienen können.«¹⁷⁷⁾

Wie man sich den Übergang vom Palisadenwall zur Stadtmauer technisch vorstellen muß, das hat uns im Spätsommer 1983 das Programm III im Fernsehen in der Serie »Die Leute vom Domplatz« vorgeführt¹⁶⁰⁾. Es geschah stückweise. Wie in Bergneustadt¹⁶¹⁾ wird auch in Lüdenscheid 50 Jahre lang an der Befestigung gebaut worden sein. Da man die neue Stadtmauer direkt hinter dem Palisadenzaun errichtete, blieb dessen Schutz während der langen Bauzeit erhalten. Dieses durch Funde in Hattingen bezeugte Befestigungsverfahren¹⁶²⁾ darf auch für Lüdenscheid und die anderen märkischen Städte gelten. – Natürlich wäre die Einrichtung zweier Mauern mit dazwischen liegendem sog.

»Zingellgraven« d. h. Zwingergrabens mit sichtfreiem Schußfeld wirkungslos geblieben, wenn es nicht auch schießgeübte Mauerverteidiger gegeben hätte. Nicht nur durch Wasseranstauung der Gräben konnten die Verteidiger das feindliche Heranbringen von Sturmböcken, Rolltürmen, Leitern usw. durch den Zwingergraben verhindern, sondern vor allem durch abwehrendes Schießen. Schießübungen waren in dieser Zeit auch wegen der weiterentwickelten Schußwaffen erforderlich. Die Armbrust war mit Stahlbögen, Spannwinden, Stahl- und Brandpfeilen¹⁶³⁾ vervollkommen worden, was neue Hand- und Zielfertigkeit verlangte. Auch die Pulverbüchse war aufgekommen und erhielt schon 1440 die höhere Wertschätzung gegenüber der Armbrust¹⁶⁴⁾. Ferner mußte die neue Art niedriger Grabenbestreichung aus unteren Mauerschichten geübt werden. Die neuen Donnerbüchsen und das Kraut (= Pulver) dürften Bergneustadt und Breckerfeld geliefert haben, die sich nach Aders und Meier damit befaßt haben¹⁶⁵⁾. Meier beweist den Verkauf an Lüdenscheid.

Das paßt alles gut zusammen mit unserer Feststellung vorhin in Abschnitt 8, wonach sich der Schützengilde-Typ um 1400 fast schlagartig verbreitet hat. So können wir guten Gewissens auch die ersten Gründungen märkischer Schützengilden in die Zeit des gräflichen Bruderkrieges um 1425 ansetzen. Das muß gerade für Lüdenscheid gelten; denn hier werden im »brief« des Grafen Gerhard aus 1425, Ziff. 7 die ritterlichen Burgmannen letztmals und in Ziff. 15 die waffentragenden Bürger erstmals genannt¹⁶⁶⁾. Daß dies die Geburtsstunde der schießübenden Lüdenscheider Schützengilde gewesen sein muß, das wird durch zwei parallele Daten erhärtet: 1436 wird die Schwerter Schützengilde erstmals erwähnt und 1450 gibt es eine Breckerfelder Rechnung über beträchtliche Stadtausgaben für Schützenkugeln, -fest und -vogel, was beweist, daß zu diesem Zeitpunkt das Schützengildewesen in der Mark eine gewohnte Erscheinung war¹⁶⁷⁾.

Die dem letzten »Reidemeister«, Nr. 90 v. 18. 4. 1984, beigegebene Karte der Grafschaft Mark um 1450 zeigt eindrucksvoll die damalige Festungssituation. Darin wird Lüdenscheid als wichtige Stadtfestung inmitten des dem Grafen Gerhard zukommenden Süderlandes deutlich, vor allem wegen Lüdenscheids Bedrohung der Bruderburg Altena.

IV. Aufgaben der Schützengilden im Spätmittelalter

1) Schießausbildung in Friedenszeiten

Wir haben eben bei der Erörterung des gräflichen Bruderzwistes festgestellt, wie wichtig schießgeübte Verteidiger waren, die sowohl von den (nach Sauerländer acht Meter) hohen Mauern zielen als auch den damals 1425 zwischen zwei Stadtmauern eingerichteten Zwingergraben mit Wasser aus obligatorisch anzunehmenden unteren Mauerschichten bestreichen konnten. Wenn der Lüdenscheider Privileg-brief Graf Gerhards aus 1425 die Burgmannen (als bisherige Alleinverteidiger) letztmals und alle Bürger im Besitz von Waffen erstmals nennt¹⁶⁸⁾, so läßt das auf Gerhards Absicht zu damals modernster Verteidigung unter Ein-schluß aller Bürger und neuester Waffen schließen. Neueste Waffe war die gerade aufgekommene Pulverbüchse. Nun ist nicht anzunehmen, daß sofort alle Bürger Pulverbüchsen anschafften, weil sie die gewohnte Armbrust hatten. Aber Pulverbüchsen könnte Graf Gerhard für eine neu gegründete Lüdenscheider Schützengilde verlangt haben. Das resultiert daraus, daß Patron Antonius gerade spezieller Büchsen-schützen-Heiliger war. Der Beginn des Antoniuskultes fällt zeitlich nämlich zusammen mit der Einführung der Pulverwaffe in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nach Sommers Untersuchung hat die Antoniusverehrung ihre Blütezeit im damaligen Erzbistum Köln gehabt, welches von der Maas im Westen bis Werl-Arnberg-Attendorn im Osten reichte. Nur hier gehört Antonius auch zur hochverehrten Heiligengruppe der vier Marschälle. Und durch die Kölner Antoniter-Niederlassung fand die Ver-

ehring weite Verbreitung in Form von Kapellen, Altären, Vikarien und eben auch Bruderschaften, Schützenbruderschaften. Bezeichnend ist auch, daß vor allem unsere Grafen von der Mark, seitdem sie 1396 auch Herzöge von Cleve waren, zum Vorbild der Antoniusverehrung wurden¹⁶⁶. So ist es kein Zufall, daß die Büchschützengesellschaften sowohl der clevischen Hauptstadt Cleve als auch der märkischen Hauptstadt Hamm den Antonius als Patron führten¹⁶⁷. Die älteren Armbrustschützen dagegen hatten meist den typischen Armbrustpatron Sebastian.

Die neue unheimliche Pulverbüchse und Feuerwaffe dürfte die Notwendigkeit ernster Schießübungen und die Gründung einer schießübenden Lüdenscheider Antonius-Schützengilde bedingt haben. Daß es eine verbindliche Schießausbildung im Mittelalter auch für die Nichtschützen unter den Bürgern gegeben haben soll, weil jeder Mann der Stadt eigene Herwedde-Waffen besitzen mußte, die er nicht außerhalb der Stadt vererben durfte¹⁶⁸, das wird zwar immer wieder behauptet, hat aber Reintges widerlegt¹⁶⁹. Das ändert nichts an der Tatsache, daß dennoch im Verteidigungsfalle alle Bürger kampfbereit sein mußten. Regelmäßige Schießübungen machten aber nur die freiwillig zur Schützengilde beigetretenen Männer der Stadt, und das schon in Friedenszeiten – auch wegen der Geselligkeit. Sonntags fanden sie sich auf dem Übungsplatz ein, meist im sicheren Wallgraben, wo die beidseitig flankierende erste und zweite Stadtmauer Deckung gab. Es geschah in Form vergnüglicher »Freizeitgestaltung«. Die interessierte Stadt förderte das und stiftete als Anreiz Preise und Getränke. Dennoch trainierte die Schützengesellschaft für den Ernstfall. Das geht aus den hohen Strafgebern bei Versäumnissen hervor. Wir nannten vorhin für Lüdenscheid 1/2 Pfund Wachs plus 2 Schillinge. Dülmens Schützenordnung von 1583 fordert in Ziffer 13 neuhochdeutsch übersetzt: »Zur Tauglichkeit der Schützen soll jeden Sonntag des nachmittags eine Rotte Schützen nacheinander auf ihrem dazu verordneten Platze oder Schützenhalle erscheinen und sich mit Schießen gebrauchen lassen. Im Fall dessen einer verachtet und ausbleiben würde, soll er in eine Brüchte (= Strafe) von drei Schillingen verfallen sein«¹⁷⁰.

Der Höhepunkt aller Schießveranstaltungen war immer das möglichst jährliche Vogelschießen um die Königswürde. Eine Schützengesellschaft ohne Schützenfest ist unvorstellbar und wäre nach Reintges wie ein Haus ohne Dach¹⁷¹. Als wahre Volksfeste werden die Schützenfeste von allen mittelalterlichen Chronisten herausgestellt z. B. durch Dietrich Westhoff für Dortmund, Hermann von Weinsberg für Köln. Wenn auch immer wieder als Zweck die Beseitigung der Muße, der Zeitvertreib angegeben wird, »da die Zeit mit Schießen besser und nützlicher verbracht werde als mit Würfelspiel und anderen Vergnügungen«, so darf uns das nicht dazu verführen, den eigentlichen Hauptzweck des Schießens untergehen zu lassen. In Wahrheit leisteten die Schützengilden den so wichtigen Beitrag, bei der Bevölkerung den Umgang mit den Waffen publikumswirksam zu erhalten¹⁷².

Schießveranstaltungen waren also der eigentliche Daseinszweck der Schützengesellschaften in Friedenszeiten. Weder die Städte noch andere Verbände haben ihnen diesen Zweck streitig gemacht. Im Gegenteil haben Städte und Landesherren das immer und überall bewußt großzügig unterstützt. Wo den Gilden andere Zwecke unterstellt werden, ist das falsch. So war das Schießen-Lernen für das Schützenmitglied »billig«. Weil es zugleich den Vorteil der Geselligkeit und des Ansehens brachte, mag das zur Mitgliedschaft angeregt haben. Außerdem erfuhr der Gildeschütze die Weisheit: Je geschickter er die Schußwaffe zu handhaben wußte, desto nützlicher war ihm das auch bei persönlicher Gefahr¹⁷³.

Diesem Aufsatz ist auf Seite 720 ein Kupferstich vom Regensburger Schießspiel von 1586 beigegeben, an dem viele Schützengildeabordnungen aus reformiert gewordenen bekannten deutschen Städten teilnahmen. Das soll bewei-

sen, wie noch 30 Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden und 20 Jahre vor der Gegenreformation das Schützengildewesen unbeirrt hoch im gesellschaftlichen und politischen Kurs gestanden hat¹⁷⁴. In diesen Waffenübungen und -spielen der Schützengilden war damals dem Bürgertum jene Institution erwachsen, die ihm das Gleiche bedeutete wie den Rittern die Turniere. Gustav Freytag hat gefunden, daß ihnen manche Schützenausdrücke entstammen. Schießpreise heißen noch im 16. Jahrhundert ritterliches »Abenteuer« oder »Kleinod«. Auch das »Stechen« und das »Rennen« bei Wetschießen lassen ihre sprachliche Herkunft aus Ritterturnieren nicht verleugnen¹⁷⁵. Der Adel nahm deshalb gerne an Schützenfesten teil oder war selbst Mitglied. Auf alle Fälle sah der ritterliche Adel schon früh im Wetschießen der Schützengesellschaften keine Konkurrenz zu seinen Turnieren. Darauf ist zurückzuführen, daß der »erste Schuß« der ersten Standesperson gilt¹⁷⁶, die dadurch öfter durch sofortigen Vogelabschuß König wurde, so 1511 Abt Gerhard von Plettenberg in Siegburg, 1515 Herzog Johann beim Jülicher Vogelschießen. Noch oder wieder 1834 war in Hohenlimburg der Landesfürst von Bentheim-Tecklenburg bejubelter Schützenkönig¹⁷⁷.

Wir halten fest: Im 15./16. Jahrhundert wurde die höfische Epoche mit ihrer Blütezeit der adligen Turniere abgelöst durch das demokratische Bürgertum als nun tragende Kulturschicht mit ihren Schützenfesten. An die Stelle der Turnierfeste traten bedeutungsmäßig die Schießwaffenfeste der bürgerlichen Schützengesellschaften¹⁷⁸.

12) Schützen in gefährvoller Zeit und im Kriege – als Wachdienst, Stadtverteidiger, Heeresfolge.

Wir wollen nun feststellen und nach Reintges nachweisen, daß auch im Kriege weder Wachdienst noch Stadtverteidigung noch Heerespflicht ein Zweck der Schützengilden war¹⁷⁹.

Wachdienst war eine Pflicht aller Bürger. Um ihnen aber die unbequeme Last abzunehmen, ging man allmählich dazu über, besoldete Wächter oder sog. »Stadtschützen« in Dienst zu stellen wie in Hamm und Lünen¹⁸⁰. Aber dann mußten die Bürger dafür Wachtsteuer zahlen wie in Dortmund, Köln und anderen Städten. Bei drohender Gefahr lebte jedoch die allgemeine Wachpflicht wieder auf, weil sie geruht hatte. Der Dienst war dann topographisch nach Stadtvierteln eingeteilt oder auch korporativ nach Zünften. Nirgends finden wir den Fall, daß der Wachdienst allein einer Schützengesellschaft übertragen war. Das schließt nicht aus, daß Schützen der Schützengilde dennoch wachten, aber dann innerhalb ihres »Viertels oder ihrer Zunft«; denn das war im Rahmen allgemeiner Wachpflicht von jedem verlangt.

In Köln wurde 1581 sogar ein Schießspiel zwischen Gildeabordnungen aus dem ganzen Rheinland durch andere Bürger bewacht. Die Reichsstadt hatte vor dem Bayen- und Severinstor in der Bannmeile den Büchschießplatz eingerichtet. Da Gefahr bestand, daß feindliche Landsknechte des Erzbischofs stören könnten, ließ der Rat der Stadt den Schießplatz umwallen und von bewaffneten Bürgern bewachen d. h. nicht von Gildeschützen. Als dennoch einige Landsknechte die Bürgerwachen reizten, entstand blinder Alarm, demzufolge die Stadt 2000 bewaffnete Bürger d. h. wieder keine Gildeschützen, in Schlachtordnung vor das Tor ziehen ließ¹⁸¹. Dieses Beispiel zeigt eindeutig, daß der Wachdienst keine Aufgabe der Schützengilden war.

Wenn die Statuten der Schützengesellschaften von Lünen (1566), Warburg (1599), Dortmund und Hamm (1578) dennoch den Wachdienst ansprechen, so waren damit nur Verhaltensweisen bei akuten Fällen gemeint; denn es heißt bei Lünen in Ziffer 9 und bei Warburg in Ziffer 15: »wenn sie dazu beschieden werden«¹⁸². Dortmund macht die Unterschiede sehr deutlich bezüglich der allgemeinen Bürgerwachtpflicht. Nach Westhoffs Chronik versahen nämlich tagsüber ein Ratsherr, ein Erbsasse, ein Zunftmitglied und zwei weitere Bürger den

Wachdienst. Nachts versahen die sog. »Stadtschützen« die Türme mit je zwei weiteren Bürgern, und an jedem Tor beaufsichtigte noch ein Ratsherr. Das war zwar sorgfältig eingerichtet, aber wo blieben die Mitglieder der Schützengesellschaft? Weil sie nicht zurückstehen wollten, stellten sie laut Westhoff nachts vier weitere Schützen zusätzlich und »freiwillig«. Das beweist, daß auch Dortmund seine Schützengilde nicht als reguläre Wachtruppe ansah¹⁷⁹. Warum soll das in den Städten der Grafschaft Mark damals anders gewesen sein? Auch hier dürften die Schützengilden keine Verteidigungs-Korps gewesen sein. Dafür waren diese schießübenden Vereine zu exklusiv klein.

Stadtverteidigung war auch keine Aufgabe der Schützengilde. Dafür war ihre freiwillige Mitgliederzahl zu gering. Sie betrug nach Reintges vor 1425 zu Zeiten der Armbrust in Geilenkirchen und Heinsberg nur je Stadt 25, Kleve auch nur 40. Und 150 Jahre später um 1590 zu Zeiten gängiger Büchsenwaffen belief sie sich in Brilon noch immer nur auf 50, in Warburg und Hamm auf höchstens 100 Schützen. Wie hätte so eine Handvoll Schützen eine ganze Stadt verteidigen sollen¹⁸³? Dafür waren die Schützengilden gar nicht da. Ihre Mitglieder sollten nur das Schießen üben!

Übrigens ist erstaunlich, daß für das heimische Altena um 1600 viel höhere Mitgliederzahlen genannt werden, nämlich bei ca. 2000 Einwohnern 200 bis 250 Schützen. Dies hohe Neuntel darf aber nicht als repräsentativ ernstgenommen werden; denn damals 1595 fand in Altena ein derart üppiges Schützenfest mit »übermäßigem Fressen und Saufen« statt, daß sich nur aus Freßlust gleich ca. 100 neue Schützen als Mitglieder eintrugen. Diese von Simons berichtete Mitgliederzahl war darum Ausnahme¹⁸⁴.

Zurück zur Stadtverteidigung. Jeder war wehrpflichtig, nicht nur Mitglieder der Schützengilde. Diese traten im Ernstfalle gar nicht geschlossen an, sondern verteilten sich auf alle Verteidigungsabschnitte, wo sie gerade wohnten. Ihr Wert als Schießausgebildete der Gilde entpuppte sich für die Stadt erst jetzt; denn sie waren schießgeübte Vorbilder und damit Rückgrat für die übrigen Verteidiger. Die Gegenwart dieser Schießexperten im Ernstfalle stärkte die Wehrkraft. Dieser Effekt erklärt den Sinn der Schützengesellschaften und erklärt auch, warum Magistrat und Landesherr sie unermüdlich finanziell und moralisch unterstützt haben. Wo sie bei der Verteidigung auftraten, wirkte ihre Uniform wohl anspornend auf die übrigen Bürger. So war der Verteidigungsbeitrag der Schützen auch ein indirekter. Dank ihres Auftretens und ihrer Schießkunst standen die Schützenmitglieder bei Gefahr fraglos in vorderster Reihe als Kern des Widerstandes, aber eben nicht als geschlossen feuermder Schützengildeverband, sondern in Form vorbildlich anfeuernder Einzelschützen. So ist das zu sehen!

Heeresfolge für den Landesherrn war Pflicht jeder Gemeinde, und das kann man tatsächlich aus einer erdrückenden Vielzahl von Quellen über kriegerische Einsätze städtischer »Schützen« nachlesen in Stadtrechnungen, Statuten, Aufrufen, Ordnungen usw.¹⁸⁰. Schon vorhin nannten wir die Einsatzfülle, aber zugleich wiesen wir nach, daß es sich nie um den Einsatz geschlossener Schützengilden gehandelt hat. Denken wir an die wiederholten Schützenaufgebote der sog. »märkischen Schützen« in der Soester Fehde 1444-46, an das »Schützenaufgebot« für den Herzog von Kleve in 1465 und nochmals 1475, an die Belagerung von Neuf 1474 sowie 150 Jahre später in 1614/15 an die Befreiung der Burg Altena von spanischer Besatzung durch »Schützen« usw.¹⁸¹. Reintges bemängelt, daß die vielen Zeugnisse nie verraten, ob es sich um Teile von Schützengilden handelt oder nur um sog. »verordnete« Kirchspielschützen oder gar nur um eine allgemeine Bürgerwehr¹⁸².

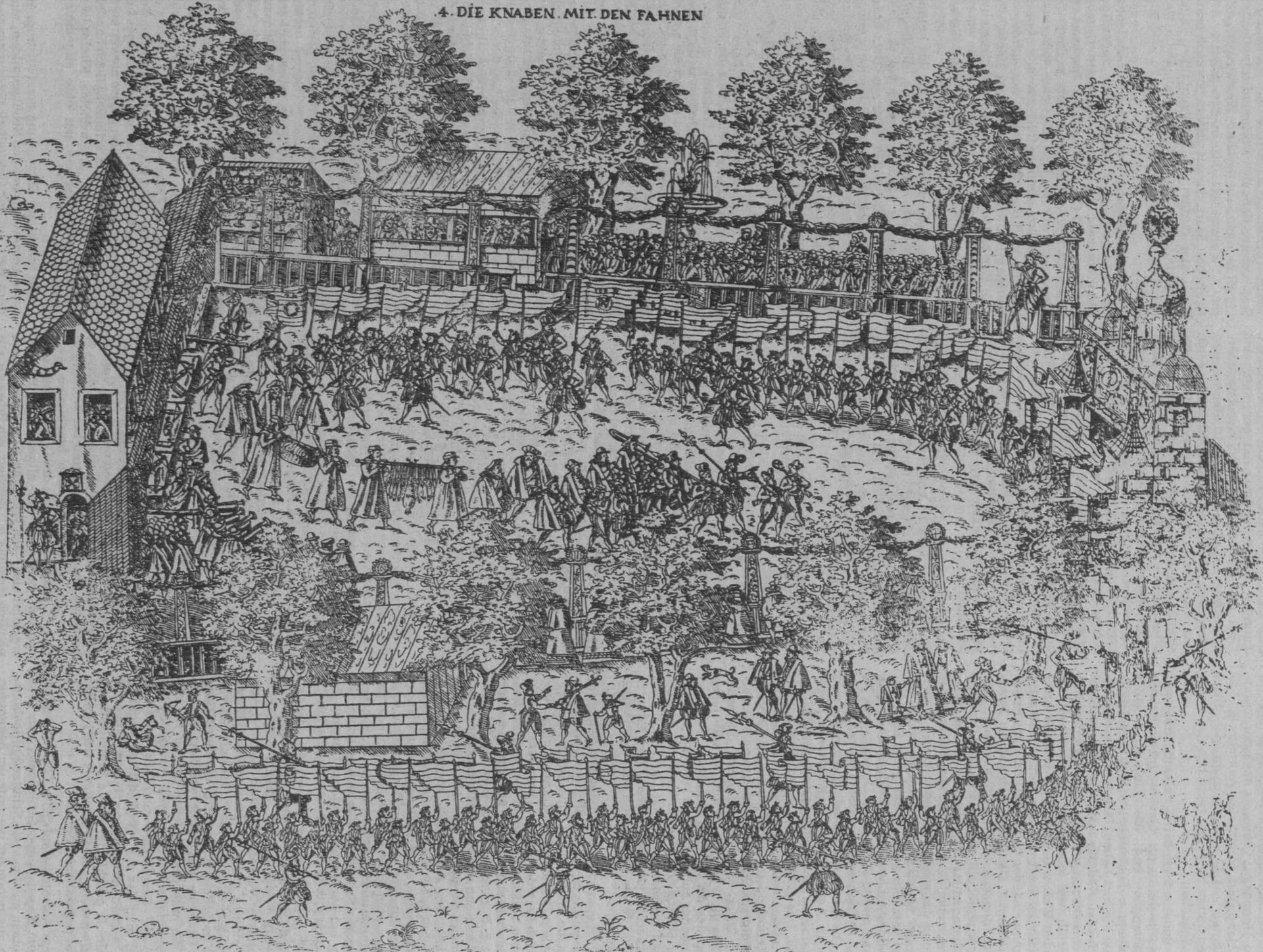
Die Pflicht zur Entsendung von Hilfstruppen ruhte keineswegs auf den Schützengilden, sondern stets auf der Gesamtheit einer ummauerten Stadt und später auch eines nichtummauer-

4. DIE KNABEN MIT DEN FAHNEN

Schießspiel zu Regensburg
1586 zu Seite 719, Sp. 1 unten. Das Bild
stand schon einmal im »Reidemeister« Nr.
86 v. 16. 3. 83, S. 681

Kupferstich vom großen Fahnenzug durch
Peter Opel (heute Münchener Staatsbibliothek
Cod. oconogr. 399 a)

Das Bild zeigt nur das Zentrum des fast
zehnfach größeren Festplatzes beim Einnarsch
des Jungsützen-Fahnenzuges mit Abordnung-



Peter Opel.

Das Stahlschießen zu Regensburg im Jahre 1586.

Consee Phot. München

Der große Fahnenzug.

Eduard Pohl's Verlag in München.

gen aus vielen deutschen Städten wie Wittenberg, Leipzig, Lindau, Wien u. a. Der Festplatz ist kostbar angelegt und mit Holzpfählen und Guirlanden in Renaissance-Manier eingefaßt. Die Jungschützen tragen weiße goldverbrämte Plusteranzüge im Stile der Zeit sowie rotgrüne Mützen. Die Fahnen haben die Hauptfarbe der jeweiligen Stadt. Neben jeder Abordnung schreitet der Anführer. Vorweg sieht man Honoratioren und Trommler, gefolgt von Trägern mit gestiftetem Wild.

Das Schießhaus links ähnelt dem alten Lüdenscheider Holzschießstand. Auf seiner Brüstung liegen Armbrüste bereit, die schon Stahlbogen haben, weshalb sich die gastgebende Regensburger Schützengilde »Stachelgesellschaft« nennt und das Spiel »Stahlfreischießen« heißt. Trotz des Feuergewehrs als Kriegswaffe, hat sich die Armbrust als Wettbewerbswaffe noch bis ins 18. Jahrhundert gehalten. Rechts steht der Scheibenbau mit fünf Türmen. Das Haubendach des höchsten zielt der kaiserliche Doppeladler und die beiden Flankentürme je eine Figur mit windanzeigenden Wimpeln. Dazwischen hängt die wichtige Anzeige-Uhr. Unten stehen beidseits spitzdachige Türmchen vor für die Zieler (Scheibenrichter). Quer im Hintergrund wird der Platz besäumt von schattigen Bäumen mit Zuschauermenge auf säulen- und guirlandengeschmückter Galerie. Im überdachten Teil sitzen Honoratioren. Nicht zu sehen sind die anderen vielen Zelte zum Schlafen und Essen, die Bewirtungsschänken und -küchen, die Zelte zum Kegeln und allerlei Kurzweil. Es sind auch nicht zu sehen die anderen Veranstaltungen wie Empfang der Schützen – Zug zur Schenke – Kranzübergabe der Jungfrauen – Schießen selbst – der Glückshafen. Letzterer ist eine Tombola mit vielen Einsätzen, aber wenig Gewinnen. Er dient der Kostendeckung des Festes. Der Kupferstich vermittelt uns hervorragenden Einblick in die hohe Zeit des Schützenwesens¹⁷¹⁾.

Das Einladungsschreiben vom 22. 3. 1586 an die Schützengilden der deutschen Städte betont, daß Regensburg zwar vertraulich in verschiedenen Jahren zur Abhaltung eines Schießspiels angewandt worden sei, daß aber »gefährliche schwermütige Zeiten« es bisher nicht gestattet hätten, »ein freudlich gemein Schießen mit dem Armbrust anzustellen«¹⁷¹⁾. Mit diesen »gefährlich schwermütigen Zeiten« ist die Reformation gemeint; denn es fällt auf, daß alle Städte der teilnehmenden Schützengilden irgendwie dem damaligen protestantischen Lager angehören. Da ist zunächst die gastgebende Reichs- und Reichstagsstadt Regensburg. Sie hatte 1542 die Augsburgische Konfession übernommen. Erklärlich, daß auch die Lutherstädte Wittenberg und Leipzig ihre Schützengesellschaften schickten. Lindau war 1530 der Reformation und 1531 sogar dem protestantischen Schmalkaldener Trutzbund beigetreten, ebenso Ulm. Bei den Salzburger Schützen muß man wissen, daß dort Erzbischof Johann Jakob die Evangelischen duldete. Daß Schützen auch aus Wien teilnahmen, dürfte daran liegen, daß Kaiser Maximilian II (1564-1576) in Wien den Protestantismus gefördert hat und seinem Sohne Rudolf II die Konfession egal war.

Daß solche Schießspiele aus Schützengilden befreundeter Städte länderübergreifend üblich waren, das bezeugt auch ein heimisches Spiel 1582 in Olpe, also vier Jahre früher. Auch dieses ist wiederum nur durch die Reformationszeit erklärbar. Die Schützenabordnungen kamen aus dem Nassauischen (Siegen), dem Kölnischen (Olpe, Drolshagen, Wenden, Rhode) und dem Märkischen (Meinerzhagen, Valbert). Das ist nur damit erklärbar, daß sie alle protestantisch waren. Selbst der Kölner Erzbischof Truchsess war es ja geworden, wurde allerdings im nächsten Jahre deshalb abgesetzt. Unser Wissen vom heute »evangelischen« Meinerzhagen/Valbert und vom »katholischen« Olpe traf damals in 1582 nicht zu. Schießspiele sind im übrigen auch bezeugt 1472 in Gießen, 1495 in Limburg, 1497 in Siegen, 1593 in Soest, 1595 in Unna, 1596 in Hamm, 1604 in Brilon, 1607 in Rülten u. a.¹⁷¹⁾

ten Kirchspiels. Daß es die Stadt (oder später auch das Kirchspiel) war, die in die Pflicht genommen war, das geht daraus hervor, daß nicht nur Bewaffnete zu entsenden waren, sondern auch Pferde und Gerät, worüber die Schützengilde gar nicht verfügte. Natürlich wurden Schützengilde-Mitglieder nicht verschont. Im Gegenteil: Woher sollte man all die Schützen nehmen, die oft angefordert wurden, wenn nicht zuerst aus den Reihen der Schützengesellschaften, deren Mitglieder den Waffenumgang übten? Dennoch entschließt sich Reintges nicht dazu, in den Schützengesellschaften Einrichtungen zu sehen, die eigens dazu aufgestellt gewesen seien, um Soldatenkontingente für die Heeresfolge zu liefern¹⁷²⁾. Die Kontingente stellte die Stadt auf ohne große Rücksicht darauf, ob Schütze oder nicht. Wenn manche Schützenbruderschaften dennoch den Willen zur Heeresfolge bekundet haben, so kann man das nur als zeitgemäßen, aber unvorsichtigen Patriotismus auslegen. Das gilt z. B. für die Satzung von Bevergen aus 1572, deren § 4 neuhochdeutsch gefaßt lautet: »So die Schützen von unseren Amtsleuten zum Beruf unseres gnädigen Herrn angefordert werden auszuziehen, wer dann mit seinem Gewehr nicht mitfolget, soll verurteilt sein mit fünf Schillingen«¹⁷²⁾.

Wie gering der Anteil von Schützengilde-Mitgliedern an der Heeresfolge sein konnte, das zeigt schon Amsterdam 1398. Da mußte die Stadt 300 Bewaffnete für einen Zug nach Friedland stellen, aber die Schützengilde zählte nur 75 Mitglieder¹⁸³⁾. Und für Attendorn gestehen die Chronisten, gar nichts über eine kriegerische Betätigung der dortigen Schützengilde erfahren zu haben¹⁸⁴⁾. Darum sollten wir künftig vermeiden, die historische Bedeutung der Schützengilden als angebliches Heeres-Kontingent zu übertreiben. Ihre einzigen Zwecke waren Schießübungen und Geselligkeit sowie vor der Reformation das Opfer für Seelenheil, Armen- und Nachbarschaftshilfe am Schützenaltar.

V. Die Obrigkeit und die Schützengilden

13) Die Obrigkeit als Gründer – Aufsichtsbehörde – Gerichtsstand – Mitglied – Förderer

Unter Obrigkeit haben wir im Spätmittelalter den Rat einer selbstverwalteten und ummauerten Stadt zu verstehen wie es bei Lüdenscheid 1425 der Fall war. Der Landesherr konnte sich auf die Stadt verlassen. Erst als die Städte wegen der neuen Feuerwaffentechnik verletzbar geworden waren und zugleich der frühe Absolutismus einsetzte, schaltete sich der Landesherr als Obrigkeit mehr ein und nun auch auf dem platten Lande. Däumer vermutet, daß der Hörder Rezeß von Herzog Johann III in 1533 der unmittelbare Anlaß war zur Aufstellung auch ländlicher Schützenorganisationen in den Kirchspielen, die reihum für die Burg Altena, dem Dienstsitz des landesherrlichen Drostens, die Besatzung stellten¹⁸⁵⁾. Hier war also der Herzog bzw. sein Drost die »Obrigkeit«. Wir bezweifelten schon, daß man diese Organisationen überhaupt als Schützengilden bezeichnen darf. Auf alle Fälle gilt nach Reintges: »Die Aufgaben und Ziele der Schützengesellschaften, ihre Mitglieder im Umgang mit der Schußwaffe zu ertüchtigen, brachten es mit sich, daß sich die Obrigkeit des Schützenwesens in vielfältiger und großzügiger Weise annahm und zwar als Gründer, Aufsichtsbehörde, Gerichtsstand, Mitglied und Förderer«¹⁸⁶⁾.

Die Gründung oder wenigstens Urheber-schaft einer Schützengilde durch die »Obrigkeit« scheint das Normale zu sein. Dafür nennt Reintges allerdings nicht viele Beispiele und davon die meisten aus Nordfrankreich und Flandern¹⁸⁷⁾. Für Deutschland können genannt werden: Hattingen 1403, wo die Gründung zweier Schützenbruderschaften bezeugt ist, Butzbach 1446, wo der Rat der Stadt die Büch-senschützengesellschaft gründete, Rülten 1570, deren Schützenordnung beginnt mit »Wir Burgermeister und rad haben verordnet« und dann von den Schützen verlangt, »alleine dem Rade gehorsam leisten«, ferner Werne 1589,

wo der Rat die Schützengesellschaft ins Leben ruft, schließlich Warburg 1591, wo die Errichtungs-surkunde beginnt mit »Wir Bürgermeister und Rhatt zu Wartbergk betzeugen. . . dass wir mit reiffem rathe und auss erheblichen bedenkenn Eine gewisse anzahl Schützenn. . . verordnet und gesetzt«¹⁸⁸⁾.

Wenn auch direkte Gründungsinitiativen durch die Obrigkeit nur gering nachweisbar sind, so sind es umso mehr ihre Kontrollrechte als Aufsichtsbehörde. Sobald eine Schützengilde da war, unterstand sie automatisch der Aufsicht und Gewalt der Obrigkeit. In Soest gelobten 1518 die Schützengesellschaften Gehorsam zum »borgermester, tsysemester, Kemner«¹⁸⁹⁾. Von Dortmund berichtet Westhoff, daß 1535 beide Schützengesellschaften die Armbrüste und Bögen durch Feuergewehre ersetzt haben und zwar »uet bevel und beger der hern van Dortmunde«¹⁹⁰⁾. Die Aufsichts- und Befehlsgewalt fand ihren deutlichsten Ausdruck in der Genehmigung der Schützenordnungen. Die Satzung von Hamm aus 1631 beginnt mit: »Zuerst will ein ehrbarer Rat über die Schützengesellschaft die Aufsicht, Obrigkeit, Autorität . . .«, und die Richtleute der Schützen wurden vom Rat ernannt¹⁹¹⁾. Die Lüdenscheider Statuten von 1506 besagen nach Sauerländers Übersetzung zwar, »daß die Absprache zwischen den Schützen der Stadt getroffen ist«, aber auch: »Diese Absprache ist geschehen vor dem Bürgermeister und dem ganzen Rate«¹⁹²⁾. Und in den Lüdenscheider Leges von 1696 steht: »sollen des Bürgermeisters Commando parieren«¹⁹³⁾. Beide Statuten sind notariell beglaubigt und mit Stadtsiegel versehen. Auch die alten Statuten von Altena aus 1635 sind mit dem Altenaer Freiheits-Siegel versehen¹⁹⁴⁾, wenn auch eine Unterschrift fehlt. Reintges weist nach, daß die Obrigkeit Mitspracherecht hatte bei der Wahl der Schützenmitglieder, der Besetzung der Vorstandsposten, der Kleidung, der Finanzkontrolle, besonders aber bei der Durchführung von Schützenfesten und Papegeien-Schießwettbewerben¹⁹⁴⁾. Diese Festlichkeiten mit ihren Trinkgelagen führten manchmal auch zu Einschränkungen und Verboten. So schloß unser Herzog Johann III von Kleve-Mark-Jülich-Berg am 16. 9. 1533 mit dem Kölner Erzbischof Hermann V. von Wied einen Vertrag, in dem sich beide verpflichteten, keine neuen Schützengesellschaften mehr zuzulassen, weil die Ausschreitungen bei ihren Schützenfesten Anlaß zu Klagen gegeben hätten¹⁹⁵⁾. In Paderborn wurde 1532 die Schützengesellschaft sogar aufgehoben, und 1582 schränkte auch der Rat von Frankfurt das Zechen ein. Reintges vermutet, daß diese Maßnahmen vom Geist der Reformation inspiriert waren, wie sich ja auch später immer wieder die Abneigung des Protestantismus zum Schützenwesen zeigt¹⁹⁶⁾.

Die Obrigkeit als Gerichtsstand in Angelegenheiten der Schützengilden hängt eng zusammen mit der Aufsicht. In Altena bestand die Hälfte des Richterkollegiums mit dem Namen »Brüchtengeding« aus Ratsmitgliedern der Stadt, wodurch die zivile Gerichtsbarkeit der Obrigkeit hineinspielt. Prinz darf also nicht behaupten, daß die Schützenoffiziere die Disziplinargewalt besessen hätten¹⁹⁷⁾. Der Einfluß der Obrigkeit auf die Gerichtsbarkeit bei den Schützen war auch in den Fällen gewahrt, wo im Richterkollegium kein Ratsherr saß; denn die Statuten waren ja von der Obrigkeit sanktioniert. Die Gerichtsgewalt war allerdings nur auf niedrigen vereinsinternen Streit bezogen mit dem Ziele einer Versöhnung. Darum gab es nur Bußen in Wachs an den Bruderschaftsaltar sowie in Wein und Bier und Geld an die Gesellschaftskasse¹⁹⁸⁾.

Wenn die Obrigkeit selbst zum Mitglied der Schützengesellschaften wurde, dann fesselte sie ihre behördliche Aufsicht noch enger an sich. In Dortmund 1378 und Wiedenbüch 1493 standen an der Spitze der Schützengesellschaft zwei Oberleute, wovon einer ein Ratsherr sein mußte¹⁹⁹⁾. In Warburg und Hörde war sogar allen Ratsherren die Mitgliedschaft vorgeschrieben²⁰⁰⁾. In Altena sind ab 1635 ständig irgendwelche Honoratioren aus der Verwaltung der Altenaer Freiheit und des Amtsgebiets Schützengesellschaftsmitglieder, 1791 sogar

der Freiherr vom Stein¹⁹⁹); denn der preußische König hatte schon 1788 bei seinem spektakulären Inspektionsbesuch erlaubt, daß sich die Altenaer Schützen-Gesellschaft künftig »Friedrich-Wilhelm-Gesellschaft« nennen durfte. Nicht genug, damals wurde sogar durch Vermittlung von Staatsminister von Heinitz ein neues Altenaer Schützenstatut abgesprochen, welches am 27. 5. 1791 nach Berlin ging und durch Cabinets-Ordre vom 9. 7. 1791 des Königs Zustimmung erhalten hat²⁰⁰).

Die Förderung der Schützengilden durch die Obrigkeit hatte vielerlei Formen. In Nordfrankreich und den Niederlanden wurde das eifriger betrieben. Für Deutschland nennt Reintges nur wenige Beispiele. Hier ist anzumerken das Schützenprivileg der Steuerbefreiung u. a. in Kerpen, Kempen, Rheine, Lüdinghausen, sogar die Befreiung vom Wachdienst u. a. in Aachen, Nideggen, Kempen, Ratingen, Wiedenbrück²⁰¹). Für die Grafschaft Mark ist Hattingen zu nennen, wo die Schützen schon zwischen 1445 und 1709 das landesherrliche Recht der Jagd in der Stadt- und Feldmark hatten²⁰²). In Hamm hatten die Schützen 1591 das Verpachtungsrecht der Wallgärten²⁰³). In Altena besaßen sie um 1600, am Vortage von Gelagen das Fischrecht in der Lenne am Praggpaul²⁰⁴). Brockpähler berichtet von Fischereirechten der Schützengesellschaften von Coesfeld (1533) und Dülmen (1661)²⁰⁵).

Allgemein kann gelten, daß die obrigkeitliche Förderung der Schützengesellschaften durch materielle, finanzielle und rechtliche Unterstützung freigebig gewesen ist. Es geschah manchmal auch in Geld, meist in Bier- und Weinspenden. So gab die Stadt Hamm 1552 am Tage der Schützenpatronin Agatha eine Tonne Bier aus der Accise²⁰⁶, und 1595 legen auch die Statuten Altenas die Stiftung einer Tonne Bier fest. Die Obrigkeit hat auch fast immer die Schießpreise gestiftet, in Dortmund 1448 auch die »Kogel« (Schützenhut)²⁰⁷. Auch aus Butzbach ist das bekannt, wo die Kogelfarbe wechselte²⁰⁸). Der Zweck der Förderung lag für die Obrigkeit klar auf der Hand: die Schützengilden bewirkten freiwillig die Wehrrüchtigung und mußten bei Laune gehalten werden. Heute wollen die Schützengesellschaften nur noch erbaulichen Schießsport als Wettbewerb sowie Geselligkeit pflegen. Wehrrüchtigung liegt nicht mehr zugrunde.

VI. Kirchliche Bruderschaften als Keim märkischer Schützengilden

Über den Ursprung kursieren mehr als 40 Theorien. Aber wir können sie nach Reintges auf vier sublimieren: Frühlingskult-, Gilde-, Schutz- und Bruderschaftstheorie.

14) Kritische Würdigung der Frühlingskulttheorie, der Gildetheorie und der Schutztheorie

Die Frühlingskulttheorie beschreibt A.D. Rahmede so: »Das Vogelschießen fand im Frühjahr statt, gerne zu Pfingsten, daher auch die häufige Bezeichnung der Festwiese als Pfingstweide. Wenn Wonnemonat Mai seine Reize entfaltet, so regte sich überall die Schützenlust. Das Maigrün wurde zur symbolischen Farbe der Schützen.« Und an anderer Stelle: »Es war ein rechter Maien- und Frühlingsbrauch. Zum Festzug schmückte man im Mittelalter die Gewehrläufe mit einem grünen Sträußchen, auch die Brust war mit Grün geziert, und am Hut trug man einen Eichenzweig²⁰⁹. Ein Schützenaufsatz spricht sogar vom altgermanischen König Mai, der von den Schützen als christlicher Maigraf übernommen sei²¹⁰. Andere Autoren wie Hermann Joachim tragen noch mehr Gründe zusammen für eine Herkunft des Schützenwesens aus vorchristlicher Frühzeit oder auch mythischer Antike²¹¹).

Besonders gern verweist diese Theorie auf den Schützenpapagei als Ablösung des altdeutschen bunten Frühlings-Hahnes. Aber niemand konnte beweisen, daß der Vogelschuß-Mythos im Frühjahr auch das Aufkommen von Schützengilden bewirkt hat²¹²). Vielmehr hat sich der Vogel als Ziel auf der Stange sitzend ganz von selbst für den Umgang mit einer Fernwaffe

angeboten. Daß der auf der Stange sitzende Papagei zum typischen Schützenvogel wurde, rührt daher, daß gegen Ende der Kreuzzüge mit der Verbreitung von Bogen und Armbrust und dem gleichzeitigem Aufkommen erster Schützengesellschaften – wir sprachen davon – auch dieser orientalische Papagei nach Deutschland übernommen wurde. Zwei beigegebene Bilder beweisen, daß der eigentlich orientalische Papagei laut Manessescher Handschrift Anfang 14. Jahrhundert bekannt ist als Schußvogel und daß er noch um 1700 in Gent als Vogel der Schützengilde gilt. Auch der spätbarocke Silbervogel der Lüdenscheider Schützengesellschaft stellt einen Papagei dar und keinen Adler, wie Richard Althaus meint²¹³). Daß die grüne Farbe der Schützenkleidung auf den Frühling hinweisen soll, stimmt auch nicht. »Denn nicht grüne, sondern bunte Stadtfarben haben meist das Aussehen der Schützenuniform bestimmt. Die Berufung auf die grüne Grundfarbe des Papageis schließt von selbst ein älteres Maigrün aus, da das Abendland erst in den Kreuzzügen näher mit dem Papagei bekannt wurde²¹⁴).

Die Gildetheorie will die Schützengesellschaften aus den altgermanischen Gilden bürgerlicher Nachbarschaften ableiten. Prinz leitet daraus sogar die Herkunft sogenannter »ländlicher Schützengesellschaften« ab, die es im Spätmittelalter gar nicht gegeben hat²¹⁵). Und Rahmede beginnt seine Geschichte der Lüdenscheider Schützengesellschaft falsch mit: »Die Anfänge des Schützenwesens gehen in die germanische Vorzeit zurück. Mit strengen Gesetzen gingen Karl d. Große und die Kirche gegen die Gilden vor, weil sie in ihnen die Wurzeln des sächsischen Widerstandes gegen das Christentum und das fränkische Regiment zu treffen suchten. Es ist ihnen aber nie gelungen, sie völlig auszurotten. Noch im 16. und 17. Jh. wurde das Gildebier getrunken²¹⁶).

Dazu ist zu sagen, daß es gewagt ist, an diese germanische Nachbarschaftsgilden anzuknüpfen, weil ausreichende Nachrichten fehlen und nach den Karolingern ganz versiegen bis ins 12. Jahrhundert. »Untergegangen ist aber die Gildeform nicht, denn seitdem begegnen uns immer mehr Gilden der verschiedensten Art, ja alles, was irgendwie genossenschaftlich geeint

ist, hat Gildeform«. Sie wurde tatsächlich zu der Organisationsform des Mittelalters. »Aber die Konstanz der Form seit germanischer Zeit garantiert noch nicht die Konstanz auch des Inhaltes²¹⁶). Franz Steinbach schreibt 1954 richtig: »In Hansen, Gilden und Zünften sowie in Eidgenossenschaften treiben sie (die Gilden) aus uralten Wurzeln neue zeitgemäße Schöflinge mit immer neuen Zweckbestimmungen. Als ein Zweig an diesem alten Stamm sind auch die seit dem 14. und 15. Jahrhundert aufblühenden Schützengilden zu betrachten²¹⁷). Reintges setzt fort: »Nicht aber kann man sagen, daß die Schützengilden unmittelbar aus dem Wesenszweck der alten Gilden erwachsen oder deren Nachfolgerorganisation sind. Mit dem Schützenwesen trat ein neues Element auf, das sich nicht aus älteren Elementen herleiten läßt²¹⁸).

Die Schutztheorie hat die meiste Verbreitung. Auch in Lüdenscheid wird von der Schützengesellschaft als »Verteidiger der Heimat« und vom »Besetzen der mittelalterlichen Wehrgänge durch die Schützen²¹⁹ gesprochen. Diese militärische Wehrtheorie haben wir schon widerlegt. Eher könnten nichtmilitärische Schutzgedanken z. B. gegen die Pest zur Bildung schützender Bruderschaften geführt haben²²⁰), denn der schwarze Tod erreichte 1349 auch die Mark²²¹). Aber das gehört schon in die Bruderschaftstheorie.

15) Die Bruderschaften des Kalands können als Herkunft märkischer Schützengilden gelten (= Bruderschaftstheorie)

Nur die Bruderschaftstheorie kann für die Grafschaft Mark und besonders Lüdenscheid gelten. Sie sieht den Keim der Schützengilden im kirchlichen Bruderschaftswesen, in Westfalen in den sogenannten »Kalandsbruderschaften« des 14. und 15. Jahrhunderts, so genannt, weil ihre Mitglieder sich an den Kalenden, den ersten Monatstagen, zu versammeln pflegten, um für das eigene Seelenheil und das der verstorbenen Mitglieder zu beten, aber danach auch zu schmausen, sonst wäre das denn doch zu unirdisch gewesen. Wenn wir heutigen Menschen die transzendente Einstellung der damaligen Menschen verstehen wollen, müssen wir uns in die mittelalterliche Gedankenwelt versetzen, in welcher der irdische Zustand nur

Der Schützenvogel ist der Papagei

Er widerlegt die Frühlingskulttheorie nach Ziffer 14.

Zwei historische Abbildungen beweisen, daß der Papagei der eigentliche Schützenvogel ist und nicht der Adler. Schon in der Zeit der



Schuß auf den Papageien – Bild 130 der Manesseschen Liederschatz – Anfang 14. Jht.

Manesseschen Handschrift zwischen 1300 und 1340 wird der »Schuß auf den Papageien« dargestellt (li. Bild). Und noch um 1700 wird in Gent auf den »Papegaey« geschossen, jetzt allerdings nicht mehr auf den lebenden Vogel im Baume, sondern den Holzvogel auf der Stange, wenn er auch kaum noch wie ein Papagei aussieht (re. Bild). Dieser Genter Holzschnitt zeigt übrigens, daß bei den Schützengesellschaften noch immer die Armbrust als Wettbewerbswaffe gültig ist, obwohl sie in den Heeren schon seit 200 Jahren durch die Feuerbüchse abgelöst wurde. Auf alle Fälle wird ersichtlich, daß der Vogel mit dem germanischen Mythos eines Frühjahrsahnes nichts zu tun hat. Die Bedeutung »Adler« ist neu und preußisch. In der Lüdenscheider Schützenfestschrift aus 1893^{214a} wird er erstmals für das Jahr 1884 genannt, wo Oberst Faust »dem Adler die Krone abschob«.



SCHIEßEN DEN PAPEGAEY
Holzschnitt aus einem Bilderbogen, Gent um 1700

vorübergehend und unwichtig, aber das Jen-
seits als eigentliche Wirklichkeit galt. Daz-
wischen lag das Fegefeuer. Dessen Qualen konnte
man schon auf Erden durch mehrere Abblä-
smöglichkeiten mildern und abkürzen. Der Mensch
konnte z. B. Vikarien stiften, d. h. Altäre mit
Einkünften für den Geistlichen, er konnte bild-
hauerische Epitaphien an die Kirchenwand
hängen, Bildstöcke errichten, er konnte für
Geld Seelenmessen lesen lassen und er konnte
auch in die Kalandbruderschaft eintreten, was
unter Umständen das Sicherste und Billigste
war²²²).

Als die Pestseuche um 1350 Mitteleuropa
überzog, wurde der »Schwarze Tod« zu einer
rund alle zehn Jahre wiederkehrenden Erschei-
nung. Häufig wurde mehr als die Hälfte der
Einwohner hingerafft. In Hamm blieben 1450
nur 7 Familien übrig. Die Pest versetzte die
Bevölkerung in ständige seelische Bedrückung.
Die Todesangst paarte sich zugleich mit über-
schäumender Lebenslust²²³). Man wollte vor
dem Tode wenigstens feiern. Für beides waren
die Kalandbruderschaften da. Sie sind nachge-
wiesen u. a. in Unna, Herdecke, Soest, Dort-
mund, Meinerzhagen, Altena, Menden²²⁴). In
Lüdenscheid hat es nach von Steinen neben der
Bruderschaft des Heiligen Leichnams auch die
des St. Antonius gegeben²²⁵), die nach Sauerländer
»als eine Art Kaland oder Gebetsbruder-
schaft angesehen werden muß. Die Schützenur-
kunde von 1506 verpflichtet die brockhaften
Schützen, ihre Schuld »Sunt Anthony to vore
met einem halven punt wasses (Wachs)«
zu bezahlen. Die Vormünder St. Anthony sollen
sie sogar in schweren Fällen pfänden, so daß
man hier einen engen Zusammenhang zwi-
schen der Schützengilde und der Bruderschaft
annehmen möchte«²²⁶). Auch aus der Meldung
von Steins, daß die Neuenhofer noch 1509,
also drei Jahre nach dem ältesten Lüdenschei-
der Schützenstatut von 1506, an den St.-Antons-
Altar etwas schenken²²⁷), ist für Sauerländer
lebendiger Beweis, daß die Antonsbruderschaft
der Vorläufer der Schützengilde ist²²⁸). Wie
wir uns den Übergang von Bruderschaft zu welt-
licher Schützengilde vorzustellen haben, ist nach
Reintges nicht leicht nachzuvollziehen. In vor-
reformatorischer Zeit werden die Worte Bruder-
schaft und Gilde synonym für ein und dieselbe
Form gebraucht. Erst danach lassen sich beide
differenzieren, aber auch nur zuweilen²²⁹).

Wenn man annimmt, daß die St.-Antony-
Schützengilde aus der St.-Antony-Bruderschaft
hervorgegangen ist, so müßte man auch zuge-
stehen, daß sich manches Brauchtum, was noch
heute oder wieder von den Mitgliedsvereinen
im katholischen »Bund der Historischen Deut-
schen Schützenbruderschaften e. V. Köln«
(Konkurrenzverband vom »Westfälischer Schüt-
zenbund e. V. Dortmund/Köln«) gepflegt wird,
ehemals im Spätmittelalter auch zum Brauch-
tum der Lüdenscheider Schützengilde gehört
hat, nämlich: Schützenaltar, Teilnahme an Kir-
chenmessen und Prozessionen, auch am Tage
des Schützenheiligen, Schützenkapital, -ren-
ten, -stiftungen, -strafelder zugunsten des Al-
tars und der Gilde, »Vormünder« des Patrons im
Vorstand der Schützengilde zur Verwaltung
dieser Werte, freiwillige Mitgliedschaft mit der
Pflicht zum Geldopfer, zu brüderlicher Hilfe,
auch beim Begräbnis, Sicherstellung des See-
lenheils durch unermüdete Gebetspflicht und
als geschätzter Vorteil vor allem die Teilnahme
am beliebten Festschmaus. Die Herkunft aus
einer ehemaligen Bruderschaft vermutet Si-
mons auch für Altenas Schützengesellschaft. In
dieser wird der alte Schutzpatron »Sunt Joist«
noch lange nach der Reformation bis 1632 als
Inhaber eines Schützenkapitals benutzt²³⁰).

Ein Schutzpatron legt einen Altar nahe,
einen Schützenaltar. Der ist tatsächlich nicht
nur für Lüdenscheid bezeugt, sondern z. B. auch
für Attendorn, wengleich Attendorn zum köln-
nischen Bereich gehört hat. Ich nenne das, weil
der Text der Stiftungsurkunde des Attendorn-
er Schützenaltars aus 1484 glücklicherweise er-
halten geblieben ist²³¹). Da die Schützengesell-
schaft mehrfach als bestehend zitiert wird, muß
sie schon vor 1484 bestanden haben, zumal der
Attendorn-er Priester Johann Piliator von Cassel
zugleich schon »Schütze« genannt wird. Dieser

stellt 1484 den Antrag beim Kölner Erzbischof
um Einrichtung einer Vikarie für Sebastiani,
Antonii, Wolfgang, Anna und Elisabeth. Zwei
davon sind die am meisten vorkommenden
Schützenheiligen, nämlich Sebastian und An-
tonius. Dies deutet darauf, daß die Attendorn-
er Schützengesellschaft sowohl Armbrust- als
auch Büchsenwaffen führte, vielleicht darum
wie in Werl eingeteilt in Alt- und Jungschüt-
zen²³²). Dem steht nicht entgegen, daß sich die
Attendorn-er »Jungen« später die hlg. Anna als
Patron erkoren haben²³³). Für die »Sammel-
Vikarie der Attendorn-er Schützen liegen 1484
schon fromme Stiftungen vor von Anna von
Hatzfeld/Wildenburg und von Elisabeth von
Fürstenberg. Das wird der Grund sein, warum
die Vikarie auf die Heiligen Anna und Elisa-
beth erweitert wurde, und Wolfgang mag ein
weiterer Stifter geheißen haben. Landesherr
und Erzbischof Hermann IV fertigt 1484 die
Attendorn-er Urkunde aus mit der Bestimmung,
daß die Schützen und weitere Stifter die
Altareinkünfte vermehren und daß der Schüt-
zenaltar-Vikar von der Schützenbruderschaft zu
Attendorn vorgeschlagen werden darf, am Orte
wohnen und viermal je Woche für die (verstor-
benen) Stifter und Schützenmitglieder eine To-
tenmesse lesen muß²³⁴). In dieser Attendorn-
er Stiftungsurkunde kann man die bruderschaft-
liche Herkunft der Schützengesellschaft ablesen.
Natürlich kann die rein westfälische Bezeich-
nung »Kaland« im kölnischen Attendorn nicht
vorkommen.

16) Die Ordnung wegen der Lüdenscheider St.-Antonius-Schützen aus 1506 und die Frage, ob sie Gründungsurkunde sein darf.

Bei der Erörterung einer vorreformatorischen
Antonsbruderschaft der Lüdenscheider Schüt-
zen vorhin haben wir einen Satz aus ihrer
»Ordnung wegen der Schützen zu Lüden-
scheid Anno 1506« zitiert. Sie ist nächst einer
Breckerfelder Stadtrechnung von 1450¹⁹ über
Schützenausgaben die zweitälteste Schützen-
urkunde im märkischen Sauerland. Darum soll
sie nachher wörtlich ganz folgen. Die Urkunde
wurde 1893 in der Festschrift der Lüdenschei-
der Schützengesellschaft zu deren »50jähriger«
Jubelfeier erstmals vorgestellt. Dabei wird be-
hauptet, daß sie uns Kunde gäbe von der »Begrün-
dung der Schützengesellschaft« in 1506.
Zugleich wird angegeben, daß das Schützenfest
von 1893 als »387jährige Jubelfeier« hätte be-
zeichnet werden können²³⁴). Wegen dieser Dis-
krepanz fand tatsächlich schon 1906 mit Bezug
auf die Urkunde von 1506 eine »400jährige«
Jubelfeier als Korrektur statt. Es muß angenom-
men werden, daß die Gesellschaft damals 1906
das »gegr. 1506« in ihr Emblem eingeführt hat.
Hierauf deutet die Tatsache, daß die Lüden-
scheider Schützengesellschaft zu diesem Jubi-
läum die höchste königliche Schützenauszeich-
nung »Der goldene Schützenadler« von Wil-
helm II. erworben hat²³⁵). Nun hat sich heraus-
gestellt, daß auch die »Schützengesellschaft
Attendorn 1410 e. V.« den gleichen Adler aus
der kgl. Hofgoldschmiede Sah + Wagner zu
Berlin vier Jahre später, in 1910, von Wilhelm II.
bekommen hat. Der Adlerorden ist auf der
Attendorn-er Festschrift von 1960 zum sog.
»550jährigen Bestehen« abgebildet²³¹). Die Sei-
ten 30/31 legen dar, wie damals eine Schüt-
zen-gesellschaft an einem solchen Adler kommen
konnte. Wir lesen zunächst, daß die »Auszeich-
nung von den früheren preußischen Königen
gestiftet« ist. Das erklärt, warum sie die Lüden-
scheider schon 1862 einmal unter König Wil-
helm I. erhalten haben²³⁶). Wir lesen aber auch,
daß jetzt »ein amtlicher Nachweis eines mehr-
hundertjährigen Bestehens oder besondere
Verdienste um Staat und Gemeinde« erforder-
lich waren. Vielleicht liegt in diesem könig-
lichen Schützenadler die Ursache, daß sich man-
cher Schützenverein in Preußen nun um ein
hohes Alter kümmerte. Das wäre noch zu unter-
suchen. Die Attendorn-er Festschrift zeigt, wie
unwissenschaftlich das dort geschehen ist. Sie
schreibt²³⁶):

»Die älteste Urkunde gab zwar Kunde, daß
die Attendorn-er Schützengesellschaft schon
1484 bestanden hatte. Genau genommen waren
das nur 426 Jahre. Es fehlten also noch 74 an
den erforderlichen 500 Jahren. Vielleicht aber

fordert Berlin nichts Ziffernmäßiges«, so hoffte
damals Schützenhauptmann Hüttemann. »Viel-
leicht begnügt es sich mit dem glaubhaft ge-
machtem Nachweis des 500jährigen Bestehens.
Dieser müßte sich doch wohl erbringen lassen.
Dem am 24. 3. 10 eingereichten Immediatsgesu-
che (Hüttemanns) wurde eine beglaubigte Ab-
schrift der Urkunde von 1484 beigelegt, durch
die die Attendorn-er Schützen an diesem Tage
eine eigene Vikarie St. Sebastiani gegründet
hatten, die heute noch besteht . . . und hinge-
wiesen, daß, wenn die Vereinigung der Schüt-
zen damals schon so stark gewesen war, daß sie
eine eigene Vikarie gründen, die hohen Kosten
für den zugleich gestifteten Altar in der Pfarr-
kirche und auch die Besoldung des Schützen-
vikars aufzubringen in der Lage war, daß sie dann
schon wenigstens 74 Jahre vorher bestanden
haben müsse.« Dieses Gesuch lief über den
Instanzenweg Olpe-Arnsberg nach Berlin und
kam mit der Forderung weiterer Unterlagen
zurück. Jetzt schickte der Schützenhauptmann
noch zwei Urkunden von 1363 über das Ge-
schlecht derer von Blankenrode und 1393 über
den Grundbesitz der Attendorn-er Pfarrkirche,
also keinerlei Schützennachweise. Da muß man
sich wundern, daß dies damals dem Minister
des Innern ausgereicht hat, die Attendorn-er
Schützengesellschaft vage 74 Jahre älter als
1484, nämlich als schon in 1410, gegründet,
anzuerkennen. So einfach konnte Attendorn am
10. 6. 1910 ohne wissenschaftlichen Beweis an
das unglaublich frühe sog. »Gründungsjahr«
seiner Schützengesellschaft 1410 und damit an
den goldenen Schützenadler des Königs
kommen.

Für Lüdenscheids Schützengesellschaft wur-
de die Unhaltbarkeit ihrer Gründungsurkun-
den-Version des Jahres 1506 erst 1939 durch
Sauerländer nachgewiesen²³⁷). Das ist aber dann
im Zweiten Weltkrieg untergegangen. Sauer-
länder hatte geschrieben: »Die Kürze der Ur-
kunde und die Tatsache, daß sie nur auf einige
besonders wichtige Punkte der Schützenord-
nung zu sprechen kommt, ist hinreichender
Beweis, daß es sich nicht um eine Gründungs-
urkunde handeln kann . . .« Nach Wiederzulas-
sung der Schützengesellschaft am 3. 4. 1947²³⁸)
lebte auch das »gegründet 1506« wieder auf
und blieb erhalten bis zur 450jährigen Jubelfei-
er in 1956. Damals ließ Schützenoberst Brauck-
mann das »gegr.« auf der Festschrift entfallen.
Dennoch berief sich der Verfasser Alfred Diet-
rich Rahmede (der eine Autorität nicht nur als
Vorstandsmitglied und als Treuhänder für die
Militärregierung nach dem Kriege war, sondern
auch als Heimatforscher und Schützenchronist)
wieder auf die Urkunde von 1506, jedoch we-
gen Sauerländers Feststellung nicht mehr als
Gründungsurkunde, sondern jetzt als Nach-
weis, daß die Gründung schon vor 1506 gewe-
sen und damit die Lüdenscheider Schütze-
gesellschaft noch älter sei. Damit setzte sich der
Streit mit den Historikern fort. Hostert hat das in
der Festschrift von 1981 mit dem ausweichenden
Titel »475 Jahre Lüdenscheider Schützen«
dargestellt²³⁹). 1968 hatte sich nämlich auch
Deitenbeck im Sinn Sauerländers eingeschalt-
et²⁴⁰). Seit 1968 führt die Schützengesellschaft
nun dank Mühen von Schützenoberst Wilhelm
Brauckmann das »gegr.« nicht mehr im Abzei-
chen, nur noch die Jahreszahl »1506« als Hin-
weis auf die älteste Erwähnung Lüdenscheider
Schützen²⁴¹). Im Briefkopf blieb das »gegr.« noch
eine Weile erhalten. – Es folgt die Urkunde von
1506, die uns nur in einer Abschrift aus 1696
überliefert ist²⁴²).

Ordnung wegen der Schütten Zu Lüdenscheid p. aufgerichtet anno 1506 up Saterdag na Himmelfarth Christi p.

Kündig sy allen Lüden, dey düßen brief seyen
of hoeren lesen, dat een eendracht un een Koer
gemacket iß manck den Schütten binnen Lü-
densche, dat sey bewilliget, unde beleivet hebt,
in maten hierna geschreven steht,

1. dat er itlich een syn egen tuich hebben sall,
undt behalden, dat jarlanck nestkommende,
2. Ind wey des nit en heft (nicht besitzt), dey
sall brockhaftig (straffällig) geworden syn,
Sunt Antony to vore met eine halven punt

waßes, ind den sementliechen Schütten mett tween Schillingen,

3. Ind wey dat Clenode versumede (versäumt), of verdede, dey sall dat betalen mett enem halven Gulden, indt sall vart nümmer des Schutten rechts gebruken,
4. Indt wert sacke (Sache), dat een geröcht (Alarm) of ryt yacht (Reitdienst) queeme, wey dar syr tuich nyt enheft, den sall man penden vor dey brocke (Strafe) as vorge steet,
5. Ond sollen sey erme konyng hoersam syn. Ind dit penden sollen doey vormundere Sünt Anthony, ind dey Koninck,
6. düsse Koer is gescheyen vor dem Borgermeister indt Sementliecken Raede,
7. Vart so (be)kennen wy Sementlieke Schütten, dat wy gebeden hebben den Ehrsamem Borgermeister, und Rath der Stadt Lüdensche, datt sey düßen breif vor unß undt unse Nakömlinge besegelen willen,
8. des wy Borgermeister indt Rath vord. bekenen wey, dat ümme der Sämliche Schütten bede willen gerne gedaen hebben, Ind hebbet vart (ferner) unser Stadt ingesegell unden an dießen Breif gehangen,

Im Jahre unses Herren dusent fyf hundert indt Sesse up Saterdag negst na unses Herren Himmelfahrt (23. Mai).

Zur Erklärung der Urkunde benutze ich meistens Sauerländers Unterlagen²⁴³). Das Dokument spricht von einer einträchtigen Koer d. h. einer Absprache und Wahl der Schützen untereinander. Das zeigt, daß es erstens keine Gründungsurkunde ist und zweitens, daß alles freiwillig geschehen ist. Offenbar sollen nur aufgetretene Unzulänglichkeiten einer älteren (verschollenen) Ordnung einer bestehenden oder bestandenen Schützengilde oder -bruderschaft bereinigt werden. Da ferner die Koer nur zwischen den Schützen »binnen« Lüdenscheid erfolgt, so ist zu schließen, daß die damaligen Außen- oder Butenbürger Lüdenscheids, z. B. in Oeneking, nicht zu den Schützen gehörten, obwohl sie der üblichen allgemeinen Wehrpflicht unterlagen. Mitgliedschaft in der Schützengilde war eben etwas anderes als Wehrpflicht, war exklusiv innerstädtisch bzw. »innermauerlich« und verzichtete auf die im städtischen Umland wohnenden Außenbürger ebenso wie auf die noch weiter herum liegenden Bewohner des Kirchspiels Lüdenscheid. Die Gilde war damals keinesfalls »kirchspielsch«. Daß aber auch »binnen« der Stadt nicht jeder zur Gilde gehören durfte und auch das eine exklusive Sache war, das hatten wir schon als Thema.

Nun im einzelnen zur Lüdenscheider Schützenurkunde von 1506:

Punkt 1 spricht davon, daß jedes Schützenmitglied sein eigenes Schießzeug hat, das aber anscheinend der Gilde gehörte und nur als Jahr um Jahr ausgeliehen gilt.

Punkt 2: Wer diese Waffen nicht sorgfältig bewahrte, mußte bei St. Antonius mit Wachs, bei den anderen Gildeschützen mit 2 Schillingen büßen. Hieraus geht hervor, daß die Schützen den St. Anton als Patron hatten. Außerdem beweist die Strafe in Wachs, daß es damals einen Antonsaltar der Schützen in der Kirche gegeben hat, an dem die Wachskerzen brennen mußten, ein Hinweis für den bruderschaftlichen Charakter der damaligen Gilde. Wir sprachen davon. Wachs war so kostbar, daß es als ansehnliches Gelübde galt als im 14. Jahrhundert der Herzog von Burgund dem Antonius für die Gesundung seines Sohnes soviel Wachs bot als dieser schwer war. Als dann um 1500 zur Zeit der Lüdenscheider Urkunde der Wachskerzengebrauch durch die Kirche ungläublich verbreitet wurde, konnte es passieren, daß z. B. in der Wittenberger Schloßkirche für jährlich 900 Messen rund 36 000 Pfund Wachs benötigt wurden²⁴⁴). Dies mag aussagen, warum die Wachsstrafe für einen Schützen zugunsten des Altars

Sunt Antony empfindlich war. Wachs war so wertvoll wie Geld.

Punkt 3 spricht vom »Clenode« = Kleinod. Wer es versäumte oder vertat, wurde hoch bestraft mit einem halben Gulden, und er wurde sogar von den Schützen ausgeschlossen, wohl weil es als Schande galt. Dieses Kleinod macht allen Deutungsversuchen noch immer die größten Schwierigkeiten. Zunächst ist es etwas Kleines und zugleich Wertvolles und gilt ja noch heute für Schmuck. In den Ritterturnieren war es zunächst das Liebespfand der Dame und später der Siegespreis. Der Ritter trug es am Helm oder Hals angebunden. So ist es auch in die Heraldik übernommen worden bis heute. Von den Turnieren stammt auch das Kleinod als Preis bei den Schützen-Schießwettbewerben. Nach Sauerländer handelt es sich um einen größeren (oder wertvolleren) Ehrenpreis beim alljährlichen Pflichtwettsschießen, aber er deutet das mit Ausschluß bedrohte »Versumede« des Kleinods zweifach. 1939 sagt er, es sei die Versäumung der Schießveranstaltung selbst gemeint²⁴⁵), und 1965 meint er, daß es der Verlust des am Schützenhute zu tragenden Ordens sei²⁴⁶). Vollends unklar wird der Begriff »Kleinod« im 18. Jahrhundert, wo auch der an der Halskette des Schützenkönigs hängende Silbervogel als Kleinod bezeichnet wird²⁴⁶). So muß die Deutung des »Clenode« in der Urkunde von 1506 offen bleiben. Der »Versumede«-Verstoß kam sicher nur selten vor. Reintges wertete 130 Statuten aus und gewann den Eindruck, daß solche Strafordrohungen mehr eine Vorsichts- als eine Zwangsmaßnahme gewesen sind.

Punkt 4 spricht vom »geröchte of ryt« und bedroht denjenigen Schützen mit Strafe, der dann sein Zeug nicht parat hat. Nach Sauerländer handelt es sich um ein Aufgebot der Schützengilde bei einem »Gerufe-Alarm zum Stadtritt«. Er eruierte, daß nur Dortmund, die Mutterstadt unseres Lüdenscheider Stadtrechts, den ryt kennt, nämlich dort nach Luise von Winterfeld als Einsatz der besitzenden Großbürger zu Pferde²⁴⁷). Daß es auch in der Ministadt Lüdenscheid solch Reiterdienst gegeben haben soll zur Verteidigung der Stadt, das ist ungläubwürdig. So müssen wir eher an einen reiterlichen Ausfall oder eine reiterliche Inspektion der die Stadtfeldmark umgebenden Landwehr denken; denn innerhalb des kleinen Lüdenscheid waren Reiter unnötig. Die Landwehr war ein mit undurchdringlichem Dorndickicht beplanzter Wall mit Graben. Hiervon gibt es noch heute Relikte z. B. am Räther und im Stadtwald, welche die Stadt unter Denkmalschutz stellen sollte²⁴⁸). Anrückende Feinde konnten das Walldickicht nur an den Schlagbäumen durchbrechen z. B. am Bierbaum, am Hülscheider Baum, an der hölzernen Klinke usw. Dort aber waren Wachtürme, die das »geröchte of ryt« veranlaßt haben können. Das muß eine weitere Arbeit untersuchen.

Schluß und Literaturangaben folgen.

Anmerkungen:

- 139) Sauerländer I, S. 52.
- 140) Eversberg, S. 73 a und wie vor.
- 141) Chroniken 20, S. 26 f., zit. nach Meier, S. 94
- 142) Steinen, Band 2, S. 1143.
- 143) Frommann I, S. 19 b.
- 144) Eversberg, S. 73.
- 145) Sauerländer I, S. 53.
- 146) Sauerländer I, S. 12, 29, 43.
- 147) Frommann I, S. 20 a.
- 148) Sauerländer I, S. 24 f., 41 ff., 53, 345 ff.
- 149) Fricke I, S. 75.
- 150) Meier, S. 94.
- 151) Matthies II.
- 152) Assmann, S. 79 b.
- 153) Sauerländer I, S. 76.
- 154) Matthies II.

- 156) Köhler, S. 443.
- 156a) Bericht einer Schüler-AG des Bergstadtymnasiums zu Ende 1982/Anfang 1983 über archäologische Funde im Stadtgraben von Alt-Lüdenscheid durch Dr. Manfred Sönnencken. Ferner LN-Presse v. 24. 11. 82: »Baugrube in Corneliusstr. brachte Siegburger Keramik aus 15. Jh. ans Licht« sowie WR-Presse v. 20. 10. 82: »Ortsheimatpfleger Matthies fordert: Bei Ausschachtungen die Archäologen fragen.«
- 157) Meier, S. 91, zit. n. Sauerländer I, S. 54.
- 158) Vgl. Schäfer-Tele.
- 159) Bergneustadt, S. 31.
- 160) Eversberg, S. 150 b.
- 161) Rathgen, S. 638.
- 162) wie vor, S. 647.
- 163) Aders, S. 27 f. und Meier II, Urk. 15, S. 166.
- 164) Sauerländer I, S. 345 f.
- 165) Kraas, S. 2 und Meier wie 163 und Stievermann, S. 66.
- 166) Vgl. Sommer.
- 167) Lappe I, S. 127 a.
- 168) Sauerländer I, S. 51 und Sauerländer, Das Stadt- u. Gildebuch, S. 11, Lüdt. 1955.
- 169) Reintges, S. 94 u. 98 f.
- 170) Dülmen, S. 53 ff., zit. n. Reintges, S. 97.
- 171) Reintges, S. 113-115.
- 171a) Edelmann, Bildanhang.
- 171b) wie vor, S. 155 f.
- 171c) PBP, S. 32-34.
- 172) Reintges, S. 117 ff.
- 173) Vgl. Limburg.
- 174) Reintges, S. 134-180.
- 175) Lappe I, S. 123 u. Lappe II, S. 26 f.
- 176) Lappe II, S. 46 ff und Mönks, S. 162, beide zit. n. Reintges, S. 137 Anm. 1 und S. 141 Zeile 3.
- 177) Chroniken 20, S. 254, zit. n. Reintges, S. 139 Anm. 11 und S. 142, Zeilen 1-8.
- 178) Reintges, S. 146 f und S. 280.
- 179) Simons, S. 20 a und b.
- 180) Reintges, S. 160.
- 181) Reintges, S. 174.
- 182) Reintges, S. 164 Anm. 69 und S. 165.
- 183) Reintges, S. 176 f.
- 184) Brunabend, S. 197 u. Attendorf, S. 20.
- 185) Däumer, W.: D. Gesch. d. Gem. Herscheid, Plettenberg 1958, S. 26.
- 186) Reintges, S. 181 mit Anm. 122.
- 187) Reintges, S. 182 und 185.
- 188) Eversberg, S. 151 (für Hattingen), Otto, S. 34 u. 87 f. (für Butzbach), Rütten, S. 11 (für Rütten), Reintges, S. 187 (für Werne), Spancken, S. 130 (für Warburg).
- 189) Chroniken 24, S. 105 ff.
- 190) Chroniken 20, S. 432.
- 191) Lappe I, S. 126 und 128.
- 192) Sauerländer V.
- 193) Simons, S. 98 f.
- 194) Reintges, S. 199 f.
- 195) Reintges, S. 202 f.
- 196) Reintges, S. 204-212.
- 197) Reintges, S. 213.
- 198) PBP, S. 25.
- 199) Simons, S. 75 f.
- 200) Simons, S. 71 f.
- 201) Reintges, S. 236 f.
- 202) Eversberg, S. 152.
- 203) Lappe I, S. 127 b.
- 204) Simons, S. 18 a und 20 a.
- 205) PBP, S. 17 und 19.
- 206) Lappe I, S. 127 a.
- 207) PBP, S. 17 u. 19.
- 208) Otto, S. 90.
- 209) Rahmede I, S. 22 f und IV.
- 210) Schlieck, S. 74.
- 211) Joachim, S. 46-48.
- 212) Reintges, S. 319 und 321.
- 213) Althaus, S. 230.
- 214) Reintges, S. 324.
- 214a) Schützenges. Lüdenscheid
- 215) Rahmede I, S. 9 und 11.
- 216) Reintges, S. 326.
- 217) Steinbach, S. 72.
- 218) Reintges, S. 327.
- 219) Vgl. Preuß.
- 220) Reintges, S. 312 f.
- 221) Fricke I, S. 72.
- 222) Sellmann, S. 48-62, bes. 53 und 58.
- 223) Keyser, E.: Die Bevölkerung d. dtsh. Städte in Rörig, F.: Städtewesen und Bürgertum als gesch. Kräfte, Lübeck 1953, S. 30.
- 224) Timm, S. 311 (für Unna), Rother, S. 159-177 (für Herdecke, Soest, Dortmund), Dresbach, S. 28 (für Meinerzhagen), Flebbe, S. 206 (für Altena), Sellmann, S. 48 und 61 (für Menden und Brilon).
- 225) Steinen, S. 87, zit. n. Sauerländer II, S. 5.
- 226) Sauerländer I, S. 60 u. II, S. 5 u. 78.
- 227) Steinen, S. 102.
- 228) Sauerländer II, S. 78.
- 229) Reintges, S. 185.
- 230) Simons, S. 18 b und 22 b.
- 231) Vgl. Attendorf.
- 232) Brunabend, S. 55 und Anm. 7.
- 233) entfällt.
- 234) Schützenges. Lüdenscheid, S. IV und S. 2.
- 235) Rahmede I, S. 42.
- 236) Attendorf, S. 30 f., auch Brunabend, S. 226 f.
- 237) Sauerländer V.
- 238) Rahmede I, S. 57.
- 239) Hostert I, S. 9 f.
- 240) Deitenbeck III.
- 241) Brauckmann, S. 25.
- 242) Sauerländer I, S. 77.
- 243) Sauerländer I, S. 76 f. und V.
- 244) Rebske-Knapp, S. 26.
- 245) Sauerländer I, S. 77.
- 246) Rahmede II.
- 247) Matthies V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.